

Liebe Leserinnen und Leser,

in der September-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Neue Verordnungen zum VermAnIG: Seit 20. August 2015 sind die Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung (VIBBestV) und die Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung (VermVerMiV) in Kraft. Außerdem gab es eine Novellierung des Gebührenrechts im Vermögensanlagenbereich (VermVerkProspGebV).

Rechtsprechung

Vermittler- und Beraterhaftung: Wenn Schadensersatzansprüche auf verschiedene Pflichtverletzungen gestützt werden, ist laut aktuellem BGH-Urteil jede Pflichtverletzung verjährungsrechtlich eigenständig zu behandeln.

Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen einer nicht börsennotierten AG: Laut BGH können HV-Beschlüsse nicht börsennotierter AGs in einen notariell zu beurkundenden Abschnitt und einen lediglich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnenden Abschnitt aufgeteilt werden.

Beratungspraxis

Anforderungen an externe Bewerter für Immobilien in offenen und geschlossenen Investmentvermögen: Die BaFin hat Anfang September 2015 ein neues Rundschreiben veröffentlicht.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Ergänzende Verordnungen zum VermAnIG und Gebührenerhöhung treten in Kraft	2
● Rechtsprechung	2
▪ BGH unterscheidet Beginn der Verjährungsfrist je behaupteter Pflichtverletzung	2
▪ BGH zur Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bei fehlender notarieller Beurkundung	3

- **Beratungspraxis** **4**
 - **BaFin konkretisiert Anforderungen an Bewerter für Investmentfonds** **4**
- **Impressum, Adressänderung und Kündigung** **5**

- **Gesetzgebung**

- **Ergänzende Verordnungen zum VermAnlG und Gebührenerhöhung treten in Kraft**

Nach dem Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes Anfang Juli 2015 sind Ende August 2015 zwei Verordnungen in Kraft getreten, die die Neuregelungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) betreffend die Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten sowie die Bestätigung des Erhalts des Vermögensanlagen-Informationsblattes konkretisieren.

Die **Vermögensanlagen-Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichtenverordnung** (VermVerMiV) vom 20. August 2015 regelt Einzelheiten der Veröffentlichung von nachteiligen Tatsachen, die nach Beendigung des Angebotes der Vermögensanlage eintreten und den Nachweis der Veröffentlichung solcher Tatsachen gegenüber der BaFin.

Durch die **Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung** (VIB-BestV) vom 20. August 2015 werden die Anforderungen näher bestimmt, die an die Bestätigung der Kenntnisnahme des VIB bei Nutzung von Fernkommunikationsmitteln zu stellen sind, um eine eigenhändige Unterzeichnung durch den Anleger in gleichwertiger Art und Weise zu ersetzen.

Des weiteren wurde das **Gebührenrecht im Vermögensanlagen-Bereich** (VermVerkProspGebV) novelliert. Für die Billigung und Aufbewahrung von Verkaufsprospekten wurde die bisherige Gebühr aufgehoben und ein Gebührenrahmen von Euro 1.500,- bis Euro 15.000,- (vorher: Euro 6.500,-) geschaffen. Für die Billigung von Nachträgen beträgt die Gebühr nunmehr Euro 1.185,- (vorher: Euro 84,-).

- **Rechtsprechung**

- **BGH unterscheidet Beginn der Verjährungsfrist je behaupteter Pflichtverletzung**

Laut aktuellem BGH-Urteil beginnt die Verjährung dann nicht einheitlich zu laufen, wenn der Schadensersatzanspruch eines Anlegers auf verschiedene Aufklärungs- oder Beratungsfehler gestützt wird. Vielmehr ist jede Pflichtverletzung verjährungsrechtlich eigenständig zu behandeln.

Sachverhalt: Der Kläger nimmt die Beklagte im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds auf Schadensersatz in Anspruch. Er zeichnete Anfang Juni 1994 eine Kommanditbeteiligung über 60.000 DM. In dem den Anlegern mitgeteilten Rechenschaftsbericht der Fondsgesellschaft für das Jahr 2006 wurde

auf eine liquide Unterdeckung wegen Mietausfalls in Höhe von ca. EURO 63.000,- genauso hingewiesen wie auf das Risiko, dass Anleger im Insolvenzfall die bisher erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen müssen.

Der Kläger behauptet, er sei nur an sicheren, zur Altersvorsorge geeigneten Anlageprodukten interessiert gewesen. Der Vermittler habe ihn nicht darüber aufgeklärt, dass es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit Totalverlustrisiko handele, die Fondsimmoblie zu circa 35 % über Fremdkapital finanziert und die Beteiligung wirtschaftlich nicht plausibel sei. Gleiches gelte für das Risiko des Wiederauflebens der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB und das Fehlen der Fungibilität der Anlage. Der ihm erst ca. zwei Jahre nach Zeichnung übersandte Fondsprospekt sei hinsichtlich der Investitionsplanung, Finanzierung, Mietpreisentwicklung, Mietgarantien, Kommanditistenhaftung und des Fungibilitätsrisikos fehlerhaft und unvollständig.

Eingang der Klageschrift bei Gericht war am 16. Dezember 2011 und Zustellung bei der Beklagten am 16. Januar 2012. Das Landgericht wies die Klage ab wegen Verjährung etwaiger auf die Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht gestützter Ansprüche des Klägers - spätestens zum 31. Dezember 2010. Gegen die ebenfalls abweisende Berufung richtete sich die Revision des Klägers, die der erkennende Senat zugelassen hat, soweit die Klageforderung auf den Vorwurf der unterbliebenen Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung gestützt wird.

Rechtslage: Schadensersatzansprüche von Anlegern gegen Berater oder Vermittler unterliegen der Verjährung. Die Frist beträgt bei Kenntnis des Anlegers von dem Pflichtverstoß drei Jahre und bei Unkenntnis 10 Jahre, wobei die 10-Jahresfrist bei den in Rede stehenden Fällen mit Ablauf des 2. Januar 2012 (Montag) endete. Insoweit war hier strittig, ob hier mit der Klage aus Dezember 2011 der Ablauf der Verjährung gehemmt wurde.

Urteil: Der BGH entschied, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, wonach alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Klägers aus positiver Vertragsverletzung eines Anlageberatungsvertrags verjährt sind, einer rechtlichen Prüfung nicht Stand hält. Die Lektüre des Rechenschaftsberichtes war geeignet, bei dem Anleger Zweifel an der Eignung der Kapitalanlage zur Altersvorsorge hervorzurufen, so dass er in diesen Punkten grob fahrlässige Unkenntnis hatte und somit die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren greife.

Schadensersatzansprüche des Klägers wegen der unterbliebenen Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung seien hingegen nicht verjährt. Die unterbliebene Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität konnte nicht durch Vorlage der Rechenschaftsberichte geheilt werden. Auch sei es nicht möglich, alle Aufklärungsfehler zu einem einheitlichen Beratungsfehler zusammenzufassen, um Pflichtverletzungen verjährungsrechtlich einheitlich zu behandeln.

BGH, Urteil vom 02. Juli 2015, Az.: III ZR 149/14 (Kammergericht Berlin)

- **BGH zur Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen bei fehlender notarieller Beurkundung**

Der Bundesgerichtshof klärte erstmals die Frage, ob die Niederschrift/das Protokoll der

Hauptversammlung einer nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft in zwei Abschnitte unterteilt werden kann – einen notariell beurkundeten Abschnitt und einen vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichneten Abschnitt.

Sachverhalt: Die Aktionärin einer nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft (AG) klagte mit einer Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasste sowohl Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit wirksam gefasst werden konnten als auch Beschlussvorschläge, für deren Wirksamkeit gesetzlich die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorgeschrieben ist. Die Niederschrift über die gesamte Hauptversammlung wurde vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates der AG angefertigt und unterzeichnet. Das OLG Jena hatte alle Beschlüsse für nichtig erklärt, da diese entgegen der gesetzlichen Regelung nicht ordnungsgemäß notariell beurkundet worden seien.

Rechtslage: Aufgrund aktiengesetzlicher Regelungen ist grundsätzlich jeder Beschluss der Hauptversammlung einer AG durch notarielle Niederschrift zu beurkunden. Eine Ausnahme gilt für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften dann, wenn keine Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit vorsieht. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnete Niederschrift ausreichend. Nicht höchstrichterlich entschieden war bisher die Frage, ob - wenn in derselben Hauptversammlung tatsächlich nur ein Beschluss gefasst wird, der der notariellen Beurkundung bedarf – auch alle (anderen) Beschlüsse der Hauptversammlung einer nichtbörsennotierten AG notariell beurkundet werden müssen.

Urteil: Der BGH entschied entgegen der Ansicht des OLG Jena, dass nur der Beschluss der Hauptversammlung nichtig sei, für den von Gesetzes wegen die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit erforderlich war. Die Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen, gefasst werden konnten, seien dagegen wirksam. Denn nach Ansicht des BGH kann die Niederschrift einer Hauptversammlung in notariell beurkundete und in vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete Abschnitte geteilt werden. Es sei weder mit der Entstehungsgeschichte und Systematik der gesetzlichen Regelungen noch mit der Absicht des Gesetzgebers vereinbar, dass zwingend eine einheitliche Niederschrift angefertigt werden muss. Damit genügt bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften nunmehr, wenn ein Notar nur diejenigen Beschlüsse beurkundet, für die das Gesetz bestimmte qualifizierten Mehrheiten verlangt.

BGH, Urteil vom 19. Mai 2015 – II ZR 181/14 (OLG Jena)

Beratungspraxis

▪ **BaFin konkretisiert Anforderungen an Bewerter für Investmentfonds**

Anfang September 2015 hat die BaFin nach Abstimmung mit den Interessenverbänden ein Rundschreiben veröffentlicht. Gegenstand des Rundschreibens sind die Anforderungen an die Bestellung sog. externer Bewerter für Immobilien in offenen und geschlossenen Investmentvermögen. Die BaFin betonte, dass die neuen Grundsätze auf die Bestellung externer Bewerter für andere Vermögensgegenstände (z.B. Luftfahrzeuge, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie und Schiffe) entsprechend Anwendung finden.

Ziel ist es, Marktteilnehmern den Nachweis der Voraussetzungen nach § 216 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu erleichtern. In dem Rundschreiben werden die Anforderungen an die von Gesetzes wegen nachzuweisenden Anforderungen an Bewerber, insbesondere die Anforderungen an eine ausreichende personelle und technische Ausstattung, die Bewertungsverfahren und die fachliche Eignung näher beschrieben.

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive

dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

